Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3552

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 65109 — 5962/68

Bonn, den 27. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

nebst Anlage

und die

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

nebst einem Vermerk.

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ist im Bundesgesetzbl. I S. 1129 und die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste im Bundesanzeiger Nr. 211 am 9. November 1968 verkündet worden.

Die Verordnungen werden gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 10 Abs. 5, § 33 Abs. 2 sowie § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 12. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter „Teil I" eingefügt: „Abschnitt A, B und C".

   b) In Absatz 2 wird in der ersten Zeile hinter „Teil I Abschnitt C" gestrichen: „und D".

2. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

   „§ 5 a

   Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

   Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste genannten Waren bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland Südrhodesien ist."

3. In § 19 Abs. 1 wird in der ersten Zeile hinter „Die §§ 5," eingefügt: „5 a,".

4. § 32 a wird wie folgt geändert:

   Der bisherige Text wird Absatz 1.

   „(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Waren eingelagert werden, deren Ursprungsland Südrhodesien ist."

5. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für die Einfuhr von Waren, wenn Ursprungsland Südrhodesien ist."

6. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „gelagert worden sind" ersetzt durch „gelagert werden".

   c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

   „(2) Die Durchfuhr von Waren auf dem Landweg bedarf, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 verboten ist, der Genehmigung, wenn

   1. Ursprungs- oder Empfangsland Südrhodesien ist,
   2. die Einfuhr oder die Ausfuhr einer Genehmigung bedürfte und
   3. die Waren im Wirtschaftsgebiet umgeladen oder gelagert werden.

   (3) Der Begriff des Empfangslandes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs."

7. § 43 b erhält folgende Fassung:

   „§ 43 b

   (1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über den Erwerb von Waren bedürfen der Genehmigung, wenn Ursprungsland Südrhodesien ist. § 32 Abs. 1 gilt entsprechend.

   (2) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland Südrhodesien ist. Dies gilt nicht, wenn die Waren im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt werden und die Ausfuhr nach § 5 oder § 5 a einer Ausfuhrgenehmigung bedarf. § 19 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

   (3) Die Mitwirkung von Gebietsansässigen als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise bei Abschluß oder Erfüllung von Rechtsgeschäften zwischen Gebietsfremden über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungs-, Käufer- oder Verbrauchsland der Waren Südrhodesien ist."

8. § 44 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Beförderung von Waren durch Seeschiffe, welche die Bundesflagge führen, oder durch Luftfahrzeuge, die in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind, sowie durch andere von Gebietsansässigen gecharterte oder gemietete Seeschiffe oder Luftfahrzeuge bedarf der Genehmigung, wenn Südrhodesien Empfangsland oder Ursprungsland der Ware ist."

9. § 45 a wird gestrichen.

10. Hinter § 51 wird der folgende § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Beschränkung des Kapitalverkehrs mit Südrhodesien nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden bedürfen der Genehmigung, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken in Südrhodesien oder von Rechten an solchen Grundstücken durch Gebietsansässige,
2. den entgeltlichen Erwerb von Wertpapieren, die von einem in Südrhodesien ansässigen Gebietsfremden ausgegeben worden sind, durch Gebietsansässige,
3. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein in Südrhodesien ansässiger Gebietsfremder ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsansässige,
4. den entgeltlichen Erwerb von Unternehmen mit Sitz in Südrhodesien oder Beteiligungen an solchen Unternehmen durch Gebietsansässige oder
5. die Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten oder die Gewährung von Zahlungsfristen an in Südrhodesien ansässige Gebietsfremde

zum Gegenstand haben.

(2) a) Die Gründung von Unternehmen mit Sitz in Südrhodesien durch Gebietsansässige oder die Beteiligung Gebietsansässiger an der Gründung solcher Unternehmen oder

b) die Ausstattung von Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in Südrhodesien mit Vermögenswerten (Betriebsmittel oder Anlagewerte) durch Gebietsansässige

bedürfen der Genehmigung."

11. Kapitel VII wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zahlungsverkehr"

b) Hinter der Überschrift wird eingefügt:

„1. Titel

Beschränkungen

§ 58 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

Die Leistung von Zahlungen durch Gebietsansässige an Gebietsfremde, die in Südrhodesien ansässig sind, bedarf der Genehmigung, ausgenommen sind Zahlungen, die ausschließlich für Rentenleistungen, für medizinische, humanitäre oder erzieherische Zwecke, für die Versorgung mit Informationsmaterial oder zur Durchführung sonstiger, genehmigter oder nach § 32 ohne Genehmigung zulässiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen bestimmt sind.

2. Titel

Meldevorschriften nach § 26 AWG"

c) In den bisherigen Bezeichnungen „1. Titel", „2. Titel" und „3. Titel" wird das Wort „Titel" durch „Untertitel" ersetzt.

12. § 70 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „Verbot des § 38" wird der Zusatz „Abs. 1" eingefügt.

13. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ohne die nach § 5 a erforderliche Genehmigung Waren ausführt."

b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2, die bisherige Nr. 1 a wird Nr. 2 a.

c) Hinter Nr. 2 a wird folgende Nr. 2 b eingefügt:

„2 b. ohne die nach § 38 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Waren durch das Wirtschaftsgebiet durchführt,".

d) Am Schluß der Nrn. 3 und 4 a ist jeweils das Komma zu streichen und folgendes anzufügen:

„oder ohne die nach § 43 b Abs. 3 erforderliche Genehmigung hierbei mitwirkt,".

e) In Nr. 5 wird die Angabe „45 a" gestrichen.

f) Hinter Nr. 6 wird folgendes eingefügt:

„6 a. ohne die nach § 51 a Abs. 1 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft im Rahmen des Kapitalverkehrs vornimmt,

6 b. ohne die nach § 51 a Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein Unternehmen gründet, sich an der Gründung eines Unternehmens beteiligt oder eine Ausstattung mit Vermögenswerten vornimmt;"

g) Am Schluß von Nr. 7 wird hinter dem Wort „vornimmt" ein Komma eingefügt.

h) Zwischen Nr. 7 und Nr. 8 wird das Wort „oder" gestrichen.

i) Am Schluß von Nr. 8 wird hinter dem Wort „gewährt" der Punkt durch ein Komma ersetzt.

k) Hinter Nr. 8 wird folgendes eingefügt:

„oder

9. ohne die nach § 58 a erforderliche Genehmigung Zahlungen an Gebietsfremde leistet, die in Südrhodesien ansässig sind."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften des § 1 Nr. 1, 2, 6, 7 und 8 sowie die Vorschriften des § 1 Nr. 4 und 5, soweit diese auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes beruhen, finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltenden Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Elften Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 10. Februar 1967 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1967), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 7. Juni 1968 (Bundesanzeiger Nr. 109 vom 15. Juni 1968) wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage

zur Sechzehnten Verordnung
zur Änderung der Ausfuhrliste

I. Die Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste" wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 letzter Absatz werden die Worte „Beschränkung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AWV" durch die Worte „Beschränkung nach § 5a AWV" ersetzt.

II. Teil I D (Kontroll-Liste sonstiger Waren) wird wie folgt geändert:

1. Die Position KL 1 erhält folgende Fassung:

   „KL 1 alle Waren, wenn Käufer- oder Verbrauchsland Südrhodesien ist, soweit ihre Ausfuhr nicht nach Teil I Abschnitt A, B oder C einer Genehmigung bedarf; genehmigungsfrei sind ausschließlich medizinische Versorgungsgüter, Lehr- oder Lernmittel und Ausrüstungen zur Verwendung in Schulen und anderen Bildungsanstalten sowie Veröffentlichungen und Informationsmaterial."

2. Die Positionen KL 2 bis KL 5 und die Fußnote am Schluß der Seite werden gestrichen.

Vermerk

Betr.: **Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung; Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste**

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat im 29. Mai 1968 eine weitere Verschärfung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Südrhodesien beschlossen. Der Wortlaut des Beschlusses ist in deutscher Übersetzung im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 28. Juni 1968 bekanntgemacht worden; er ist diesem Vermerk als Anlage beigefügt.

Die Bundesregierung, die sich bereits den früheren weltweiten Wirtschaftsmaßnahmen gegen Südrhodesien angeschlossen hat, müßte eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen befürchten, wenn sie ihre bisherige Politik nicht weiter verfolgen würde; insbesondere würden hierdurch die Beziehungen zu den meisten afrikanischen Ländern und zu Großbritannien schwer belastet.

Durch den Verordnungsentwurf werden entsprechend der Entschließung des Sicherheitsrates die Sanktionen durch folgende Maßnahmen verschärft:

1. Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses auf die Ausfuhr aller Waren nach Südrhodesien einschließlich ihrer Veräußerung im Rahmen von Transithandelsgeschäften (Nr. 1, 2 und 7 des § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der AWV, Anlage zur Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste). Ausgenommen sind lediglich Medikamente und Verbandsmittel, Ausbildungs- und Informationsmaterial sowie Klein- und Sonderausfuhren im Rahmen der Befreiungen des § 19 AWV (Nr. 3 des § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der AWV).

2. Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für die Einfuhr südrhodesischer Waren auf die Einlagerung in Freihäfen und Zollager, sowie auf die Durchfuhr südrhodesischer oder für Südrhodesien bestimmter Waren auf dem Landweg (Nr. 4 und 6 des § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der AWV).

3. Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für die Einfuhr südrhodesischer Waren zur aktiven Lohnveredelung, das bisher nur für einige Waren (z. B. Fleisch, Tabak, Zucker, Asbest, Leder, Erze und Metalle) galt, auf alle Waren (Nr. 5 des § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der AWV).

4. Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für Rechtsgeschäfte über den Erwerb südrhodesischer Waren auf alle Waren südrhodesischen Ursprungs — gleichgültig wo sie sich befinden und ob sie zur Einfuhr bestimmt sind oder nicht —; Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die Mitwirkung Gebietsansässiger an Rechtsgeschäften Gebietsfremder über den Erwerb südrhodesischer Waren oder die Veräußerung von nach Südrhodesien bestimmten Waren (Nr. 7 des § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der AWV).

5. Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses für die Beförderung südrhodesischer oder für Südrhodesien bestimmter Waren auf Seeschiffen und in Luftfahrzeugen, das bisher nur für einige Waren galt, auf alle Waren (Nr. 8 des § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der AWV).

6. Einführung des Genehmigungserfordernisses für den Kapitalexport nach Südrhodesien (Nr. 10 des § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der AWV).

7. Einführung des Genehmigungserfordernisses für Zahlungen an Gebietsfremde in Südrhodesien (Nr. 11 des § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der AWV).

8. Verstöße gegen die neuen Bestimmungen werden als Ordnungswidrigkeiten unter Bußgeldandrohung gestellt (Nr. 12 und 13 des § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der AWV).

9. Das bisherige Genehmigungserfordernis des § 45 a für Rechtsgeschäfte über die Verarbeitung und Montage südrhodesischer oder für Südrhodesien bestimmter Waren im Ausland konnte im Hinblick auf die Beschränkungen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs entfallen (Nr. 9 des § 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung).

Bei Durchführung der neu angeordneten Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs wird vom Widerruf erteilter Genehmigungen und dem Eingriff in laufende Verträge abgesehen.

Anlage zum Vermerk

Entschließung

Der Sicherheitsrat —

eingedenk und in Bekräftigung seiner Entschließungen 216 (1965) vom 12. November 1965, 217 (1965) vom 20. November 1965, 221 (1966) vom 9. April 1966 und 232 (1966) vom 16. Dezember 1966,

in Kenntnis der am 3. November 1967 von der Generalversammlung angenommenen Entschließung 2262 (XXII),

in schwerer Sorge darüber, daß die bisher getroffenen Maßnahmen nicht vermocht haben, die Rebellion in Südrhodesien zu beenden,

in Bekräftigung der Weitergeltung der in den Entschließungen 217 (1965) vom 20. November 1965 und 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 vorgesehenen sowie der von Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Entschließungen eingeleiteten Maßnahmen, soweit sie durch diese Entschließung nicht gegenstandslos werden,

in ernster Sorge darüber, daß die vom Sicherheitsrat getroffenen Maßnahmen nicht von allen Staaten befolgt wurden und daß es einige Staaten entgegen der Entschließung 232 (1966) des Sicherheitsrats und entgegen ihren Verpflichtungen nach Artikel 25 der Charta versäumt haben, den Handel mit dem illegalen Regime in Südrhodesien zu verhindern,

unter Verurteilung der kürzlich durch das illegale Regime in Südrhodesien vorgenommenen unmenschlichen Hinrichtungen, die das Gewissen der Menschheit schamlos verletzt haben und von der ganzen Welt verurteilt worden sind,

in Bekräftigung der in erster Linie der Regierung des Vereinigten Königreichs obliegenden Verantwortung, der Bevölkerung von Südrhodesien die Möglichkeit zur Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben, und insbesondere der Verantwortung dieser Regierung für die Bereinigung der gegenwärtigen Lage,

in Anerkenntnis der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Bevölkerung von Südrhodesien, in Übereinstimmung mit den Zielen der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung in den Genuß ihrer in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechte zu gelangen,

in Bekräftigung seiner Feststellung, daß die gegenwärtige Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

handelnd aufgrund des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen —

1. verurteilt hiermit alle Maßnahmen der politischen Unterdrückung einschließlich von Festnahmen, Inhaftierungen, Gerichtsverfahren und Hinrichtungen, welche die Grundfreiheiten und Grundrechte der Bevölkerung von Südrhodesien verletzen, und fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, alle ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um diesem Vorgehen ein Ende zu setzen;

2. er fordert das Vereinigte Königreich als Verwaltungsmacht auf, in Wahrnehmung seiner Verantwortung sofort alle wirksamen Maßnahmen zu treffen, um die Rebellion in Südrhodesien zu beenden und der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, in Übereinstimmung mit den Zielen der Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung in den Genuß ihrer in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechte zu gelangen;

3. er beschließt, daß in Verfolgung des Ziels einer Beendigung der Rebellion alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen folgendes zu verhindern haben:

a) die Einfuhr aller aus Südrhodesien stammenden und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführten Waren und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet (gleichviel ob die Waren oder Erzeugnisse für den Verbrauch oder die Weiterverarbeitung in ihrem Hoheitsgebiet bestimmt sind oder nicht und ob sie unter Zollverschluß eingeführt werden oder nicht und ob der Hafen oder sonstige Platz, wo sie eingeführt oder gelagert werden, eine besondere Rechtsstellung hinsichtlich der Einfuhr von Waren genießt oder nicht);

b) alle Tätigkeiten ihrer Staatsangehörigen — oder in ihrem Hoheitsgebiet —, welche die Ausfuhr von Waren oder Erzeugnissen aus Südrhodesien fördern würden oder fördern sollen, sowie alle Handelsgeschäfte ihrer Staatsangehörigen — oder in ihrem Hoheitsgebiet — mit aus Südrhodesien stammenden und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführten Waren oder Erzeugnissen, unter Einschluß insbesondere der Transferierung von Geldmitteln nach Südrhodesien für diese Tätigkeiten oder Handelsgeschäfte;

c) die Beförderung aller aus Südrhodesien stammenden und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführten Waren oder Erzeugnissen mit bei ihnen eingetragenen oder an ihre Staatsangehörigen vercharterten Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie die Beförderung solcher Waren oder Erzeugnisse durch ihr Hoheitsgebiet auf dem Landweg (gleichviel ob unter Zollverschluß oder nicht);

d) den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder Erzeugnissen (gleichviel ob aus ihrem Hoheitsgebiet stammend oder nicht) durch ihre Staatsangehörigen oder aus ihrem Hoheitsgebiet an

Personen oder andere Rechtsträger in Südrhodesien, sowie derartige Verkäufe oder Lieferungen an sonstige Personen oder andere Rechtsträger für die Zwecke von Geschäften, die in Südrhodesien oder von dort aus betrieben werden, sowie alle Tätigkeiten ihrer Staatsangehörigen — oder in ihrem Hoheitsgebiet —, die derartige Verkäufe oder Lieferungen fördern oder fördern sollen; dies gilt jedoch nicht für ausschließlich medizinische Versorgungsgüter, Lehr- oder Lernmittel und Ausrüstungen zur Verwendung in Schulen und anderen Bildungsanstalten, für Veröffentlichungen, Nachrichtenmaterial und bei Vorliegen besonderer humanitärer Umstände für Nahrungsmittel;

e) die Beförderung derartiger Waren oder Erzeugnisse, die an Personen oder andere Rechtsträger in Südrhodesien adressiert sind oder die an sonstige Personen oder andere Rechtsträger für die Zwecke von Geschäften adressiert sind, die in Südrhodesien oder von dort aus betrieben werden, mit bei ihnen eingetragenen oder an ihre Staatsangehörigen vercharterten Schiffen oder Luftfahrzeugen, sowie die Beförderung derartiger Waren oder Erzeugnisse durch ihr Hoheitsgebiet auf dem Landweg (gleichviel ob unter Zollverschluß oder nicht);

4. der Rat beschließt ferner, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dem illegalen Regime in Südrhodesien oder einem Handels- oder Industrie- oder Fremdenverkehrsunternehmen oder einem öffentlichen Versorgungsbetrieb in Südrhodesien weder Geldmittel zu Anlagezwecken zur Verfügung stellen noch sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Hilfsquellen erschließen dürfen und zu verhindern haben, daß ihre Staatsangehörigen und sonstige in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen dem Regime oder einem derartigen Unternehmen oder Betrieb solche Geldmittel oder Hilfsquellen erschließen oder sonstige Mittel an Personen oder andere Rechtsträger in Südrhodesien überweisen; ausgenommen sind Zahlungen, die ausschließlich für Rentenleistungen oder für ausschließlich medizinische humanitäre oder erzieherische Zwecke oder für die Versorgung mit Nachrichtenmaterial und — bei Vorliegen besonderer humanitärer Umstände — mit Nahrungsmitteln bestimmt sind;

5. er beschließt ferner, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

a) — wenn nicht außergewöhnliche humanitäre Gründe vorliegen — die Einreise von Personen in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern haben, die mit einem südrhodesischen Paß, gleichviel mit welchem Ausstellungsdatum, oder mit einem von dem illegalen Regime in Südrhodesien oder in seinem Namen ausgestellten angeblichen Paß reisen;

b) alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen haben, um die Einreise von Personen in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, bei denen die begründete Annahme besteht, daß sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Südrhodesien haben und die rechtswidrigen Handlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien oder Tätigkeiten gefördert oder unterstützt haben oder vielleicht noch fördern oder unterstützen, die dazu bestimmt sind, eine in dieser Entschließung oder in der Entschließung 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 beschlossene Maßnahme zu umgehen;

6. er beschließt ferner, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die in ihrem Hoheitsgebiet errichteten Luftverkehrsgesellschaften und die bei ihnen eingetragenen oder an ihre Staatsangehörigen vercharterten Luftfahrzeuge daran zu hindern haben, Luftverkehr von oder nach Südrhodesien zu betreiben oder mit einer in Südrhodesien errichteten Luftverkehrsgesellschaft oder mit dort eingetragenen Luftfahrzeugen Verbindungen herzustellen;

7. er beschließt, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen den in den Absätzen 3, 4, 5 und 6 dieser Entschließung enthaltenen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen haben, und zwar ungeachtet irgendwelcher vor dem Datum dieser Entschließung geschlossenen Verträge oder gewährten Lizenzen;

8. er fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen auf, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um eine Betätigung ihrer Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindlicher Personen zur Förderung, Unterstützung oder Begünstigung der Auswanderung nach Südrhodesien zu verhindern und dadurch dieser Auswanderung Einhalt zu gebieten;

9. er ersucht alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen, alle ihnen möglichen weiteren Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta zu treffen, um der Lage in Südrhodesien zu begegnen, wobei keine der in jenem Artikel vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen wird;

10. er betont die Notwendigkeit der Abberufung aller konsularischen und Handelsvertretungen in Südrhodesien zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 6 der Entschließung 217 (1965);

11. er fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, diese seine Beschlüsse nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen auszuführen, und erinnert sie daran, daß die Unterlassung oder Verweigerung der Durchführung durch einen von ihnen eine Verletzung des Artikels 25 darstellen würde;

12. er bedauert zutiefst die Haltung der Staaten, die ihren Verpflichtungen nach Artikel 25 der Charta nicht nachgekommen sind, und tadelt insbesondere diejenigen Staaten, die trotz seiner Entschließungen ihren Handel mit dem illegalen Regime beharrlich fortgesetzt haben, und diejenigen, welche das Regime aktiv unterstützt haben;

13. er richtet an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die dringende Bitte, der Bevölkerung von Südrhodesien in ihrem Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit moralische und materielle Hilfe zu leisten;

14. er richtet im Hinblick auf die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen erklärten Grundsätze die dringende Bitte an Nichtmitgliederstaaten der Vereinten Nationen, entsprechend dieser Entschließung zu handeln;

15. er bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen internationalen Organisationen im System der Vereinten Nationen, Sambia vorrangig zu unterstützen, um ihm bei der Lösung aller besonderen wirtschaftlichen Probleme zu helfen, die ihm etwa aus der Durchführung dieser Beschlüsse des Sicherheitsrats erwachsen;

16. er fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die nach der Charta in erster Linie für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verantwortlich sind, auf, wirksam zur Durchführung der in dieser Entschließung geforderten Maßnahmen beizutragen;

17. er vertritt die Ansicht, das Vereinigte Königreich solle als Verwaltungsmacht sicherstellen, daß keine Regelung herbeigeführt wird, welche nicht die Meinungen der Bevölkerung von Südrhodesien und insbesondere der für eine Mehrheitsregierung eintretenden politischen Parteien berücksichtigt, und daß die Regelung für die Bevölkerung von Südrhodesien insgesamt annehmbar ist;

18. er fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen auf, dem Generalsekretär bis zum 1. August 1968 über die zur Durchführung dieser Entschließung getroffenen Maßnahmen zu berichten;

19. er bittet den Generalsekretär, ihn über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Entschließung zu berichten, und zwar erstmalig spätestens am 1. September 1968;

20. er beschließt, nach Artikel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, der dem Rat zugleich mit seiner Stellungnahme über folgende von ihm wahrzunehmende Aufgaben zu berichten hat:

a) die vom Generalsekretär erstatteten Berichte über die Durchführung dieser Entschließung zu prüfen;

b) von jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen weitere Auskünfte über den Handel dieses Staates (einschließlich von Auskünften über die Waren und Erzeugnisse, die von dem Verbot in Absatz 3 Buchstabe d ausgenommen sind) oder über Handlungen von Angehörigen dieses Staates — oder über Handlungen in seinem Hoheitsgebiet — zu erbitten, die vielleicht eine Umgehung der in dieser Entschließung beschlossenen Maßnahmen darstellen, soweit dies nach seiner Auffassung für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Pflicht zur Berichterstattung an den Sicherheitsrat erforderlich ist;

21. er bittet das Vereinigte Königreich als Verwaltungsmacht, den Ausschuß nach besten Kräften zu unterstützen und ihm alle Auskünfte zu erteilen, die es empfängt, damit die in dieser Entschließung und in der Entschließung 232 (1966) vorgesehenen Maßnahmen zu voller Wirkung gebracht werden können;

22. er fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Sonderorganisationen sowie die Sonderorganisationen selbst auf, die zur Ausführung dieser Entschließung von dem Ausschuß erbetenen weiteren Auskünfte zu erteilen;

23. er beschließt ferner, diese Angelegenheit zwecks weiteren Vorgehens, soweit ein solches im Hinblick auf ihre Entwicklung sachdienlich ist, auf seiner Tagesordnung zu belassen.